

und ein selthames Original (jetzt seit Jahren todt), will nicht dran und kann nur mit Aufwand dringendster Veredsamkeit durch die Gefahr ernstlicher Störung des guten Einvernehmens zur Theilnahme gebracht werden. Die Ministranten bekommen einfach die Weisung: „Beim ganzen Amt stehen bleiben, wie ihr steht, und euch nicht rühren!“ was sie auch buchstäblich befolgen, aber eigenthümlicher Weise mit Front gegen das Volk und folglich mit „Hinterfront“ gegen den Altar. Wie sich Celebrans und Leviten zurecht fanden, ist nicht genauer bekannt geworden, aber der Gesamt-Eindruck des Unternehmens; es entstand nämlich bei den Bauern das Sprichwort: „Da geht's zu wie bei ei'm Levitenamt: weiß keiner, was der Ander' will“. —

Waldberg bei Augsburg. Jos. Michael Weber, Pfarrer.

**XIII. (Zwei Quasi-Domicilien zugleich.)** In einer Priesterconferenz entspann sich eine Debatte über die Frage: Ob jemand zu gleicher Zeit zwei Quasi-Domicilien haben könne. Darauf ist zu antworten, dass das gewiss äußerst selten vorkommt, aber nicht unmöglich ist, wie man aus folgendem, wahren Fall entnehmen kann. Die Eheleute R. besitzen sowohl in dem Orte St. wie auch im Orte P. ein Wirtshaus mit Bauernschaft und betreiben beide Geschäfte zugleich. Sie wohnen auch bald in einem, bald im anderen dieser zwei Orte und wechseln so mehrmals im Jahre den Aufenthalt. Für das Wirtshaus, wo die Frau sich nicht befindet, haben sie eine Wirtschäfterin; diese ist also für beide Orte angestellt und muss immer die Frau ablösen, wechselt daher wie diese den Aufenthalt mehrmals im Jahre. Die übrigen Dienstboten hingegen sind bloß für das eine oder das andere Wirtshaus angestellt. Diese zwei Eheleute haben doch gewiss zu gleicher Zeit zwei Domicilia vera und die Wirtschäfterin hat zu gleicher Zeit zwei Quasi-Domicilia. Im § 40 der Instructio pro judiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci heißt es: „Wo jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz“. Im § 43 heißt es: „Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz“. Peter Alverà, Pfarrer.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit.** Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialethik von Dr. Franz Walter, Privatdocent an der königl. Universität